

Antrag auf Priorisierung für eine Corona-Schutzimpfung aus medizinischen Gründen

I. Erforderliche Angaben zur anspruchsberechtigten Person nach § 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV):

Persönliche Angaben zum Anspruchsberechtigten	
Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax: Email:

II. Antrag

auf Berücksichtigung der/des Anspruchsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronalmpfV mit

- höchster Priorität (§ 2 CoronalmpfV)
- hoher Priorität (§ 3 CoronalmpfV)
- erhöhter Priorität (§ 4 CoronalmpfV)

Antragstellung durch die anspruchsberechtigte Person

Antragstellung durch gesetzlichen Vertreter:

Persönliche Angaben zum gesetzlichen Vertreter	
Vor- und Zuname:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax: Email:

Antragstellung durch Bevollmächtigten (eine Vollmacht ist beizufügen):

Persönliche Angaben zum Bevollmächtigten	
Vor- und Zuname:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax:

	Email:
--	--------

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung in die Datenverarbeitung und Weitergabe an den Ethikbeirat für Corona-Schutzimpfungen Rheinland-Pfalz

In die Verarbeitung der von mir im Rahmen dieses Antrags übermittelten personenbezogenen Daten durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz willige ich ein.

Ort, Datum

Unterschrift

In die Weitergabe der von mir im Rahmen dieses Antrags übermittelten personenbezogenen Daten an den Ethikbeirat für Corona-Schutzimpfungen Rheinland-Pfalz willige ich ein.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Antrag auf Priorisierung für eine Corona-Schutzimpfung

Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis über die Gründe für eine Einzelfallentscheidung zur Priorisierung unter Angabe des zu erwartenden besonderen (also über das normale Maß hinausgehenden) Impfnutzens beizufügen.

Das ärztliche Zeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- ✓ die Darstellung der für den Antrag relevanten Erkrankungen der/des Anspruchsberechtigten bzw. der von ihr/ihm gepflegten/betreuten Person,
- ✓ den Vorschlag für die Zuordnung zu einer Impfpriorisierungsgruppe:
 - höchste Priorität (§ 2 CoronaimpfV),
 - hohe Priorität (§ 3 CoronaimpfV),
 - erhöhte Priorität (§ 4 CoronaimpfV),
- ✓ die Gründe für die vorgeschlagene Impfpriorisierung sowie die die vorgeschlagene Priorisierung tragenden Befunde.

Das ärztliche Zeugnis ist durch die Ärztin/den Arzt zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum, dem Ort und dem Praxisstempel zu versehen

Hinweise zur Antragstellung:

Der Antrag nebst Anlage ist auf dem Postweg oder per Telefax zu richten an das

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz
- Geschäftsstelle Einzelfall-Impfpriorisierung -
Bauhofstr. 9
55116 Mainz**

Telefax: 06131 16-2452

Hinweise zur Rechtsgrundlage

Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen folgt aus § 1 Abs. 2 Satz 2 Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 18. Dezember 2020:

„Innerhalb der in Satz 1 genannten Gruppen von Anspruchsberechtigten können auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils

aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden.“

In dem Beschluss der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) zur 1. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und der dazugehörigen wissenschaftlichen Begründung (Aktualisierung am 08. Januar 2021; Epibull 2|2021|14. Januar 2021), Seite 4, wird insoweit ausgeführt:

„Bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19- Impfempfehlung der STIKO können nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen berücksichtigt werden. Deshalb sind Einzelfallentscheidungen möglich. Es obliegt den für die Impfung Verantwortlichen, Personen, die nicht explizit genannt sind, in die jeweilige Priorisierungskategorie einzuordnen. Dies betrifft z. B. Personen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bzgl. des Verlaufes einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein erhöhtes Risiko angenommen werden kann.“

Die Prüfung der Priorisierung des Impfanspruchs des Anspruchsberechtigten orientiert sich an diesem Maßstab.